

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2021/3/5 A3-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.03.2021

Norm

PVG §21 Abs6

Schlagworte

Streitfall über Ruhen; Antragsberechtigung an ZWA

Rechtssatz

Nach § 21 Abs. 6 PVG entscheidet im Streitfalle über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum DA der Zentralwahlausschuss (ZWA) auf Antrag der betroffenen Personalvertreter/innen oder des DA, dem der/die betroffene Personalvertreter/in angehört. Kommt ein Antrag dieses Ausschusses nicht zustande, so ist jedes Mitglied dieses Ausschusses berechtigt, den Antrag an den ZWA zu stellen. Auf das einzuleitende Verfahren ist das AVG anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A3.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$